

Eingruppierung und Stufenzuordnung sind – auch in Baden-Württemberg – mitbestimmungspflichtig!

Beschluss des 6. Senats vom 13. Oktober 2009 - BVerwG 6 P 15.08

Das Bundesverfassungsgericht hat eine für die Personalvertretungen in Baden-Württemberg wichtige Entscheidung getroffen (BVerwGE). Hier die Leitsätze mit Hinweisen, was das für die Personalräte heißt:

1. Die Mitbestimmung bei Eingruppierung nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BaWüPersVG ist in den Fällen der Tarifautomatik nicht ausgeschlossen.

Das heißt, der Personalrat hat die Richtigkeit der Eingruppierung mitzubestimmen und damit auch den Anspruch, die zur Beurteilung notwendigen Informationen vom Arbeitgeber zu erhalten.

Die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim und die darauf aufbauenden Kommentare sind durch die BVerwGE überholt. Die Formulierung in § 76 LPVG „soweit tariflich nichts anderes vereinbart ist“ begründet keine Einschränkung der Mitbestimmung, sondern bedeutet – so das BVerwG in seinem Urteil – lediglich, „dass der Landesgesetzgeber bei Einführung des Mitbestimmungstatbestandes im Jahre 1975 äußerst vorsorglich - vor allem für den Fall fehlender Bewährung - den Tarifvertragsparteien gestatten wollte, die Mitbestimmung bei Eingruppierung zu beseitigen oder einzuschränken.“ Das ist nicht geschehen.

2. Der Tarifvorrang gilt für die Mitbestimmung bei Höher- und Rückgruppierung nach § 79 Abs. 3 Nr. 15 Buchst. c BaWüPersVG nicht.

Das heißt, der Personalrat hat auch die Richtigkeit von Höher- und Rückgruppierungen mitzubestimmen trotz des Wortlauts des Einleitungssatzes in § 79 Abs. 3 LPVG „soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht“.

Zur Begründung führt das Gericht unter anderem aus:

- „Die Anwendung des Tarifvorrangs auf die Fälle des § 79 Abs. 3 Nr. 15 Buchst. c BaWüPersVG wäre geradezu sachwidrig. Die Mitbestimmung bei Höher- und Rückgruppierung - ebenso wie diejenige bei der Eingruppierung - ist gerade auf die strikte Anwendung der Normen der tariflichen Entgeltordnung als insoweit abschließende und erschöpfende Regelung angelegt. Bei Anwendung des Tarifvorrangs würde sie daher nahezu vollständig entwertet“.
- „Bei der nach dem Wortlaut gegebenen Einbeziehung der Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer nach § 79 Abs. 3 Nr. 15 BaWüPersVG in den Tarifvorrang handelt es sich um ein Versehen des Landesgesetzgebers, das einfach zu erklären und nachzuvollziehen ist. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens galt es, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 zu beachten....Dabei ging es dem Landesgesetzgeber darum, die vorgesehene Erweiterung der Beteiligungsrechte verfassungskonform zu gestalten, Dementsprechend wurde die Mitbestimmung bei Höher- und Rückgruppierung - ebenso wie andere neue Tatbestände personeller Einzelmaßnahmen - von § 76 Abs. 1 des Entwurfs nach § 79 Abs. 3 BaWüPersVG verschoben..... Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass der im Einleitungssatz von § 79 Abs. 3 BaWüPersVG enthaltene Tarifvorrang weder auf die Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer im Allgemeinen noch auf die Höher- und Rückgruppierung im Besonderen passt. Jedenfalls kann ausgeschlossen werden, dass der Landesgesetzgeber mit der Verschiebung des Tatbestandes die Mitbestimmung bei Höher- und Rückgruppierung nahezu vollständig entwerten wollte.“

17.11.2009

3. Die Mitbestimmung bei Eingruppierung erstreckt sich auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L.

Das heißt, der Personalrat hat die Richtigkeit der Stufenzuordnung mitzubestimmen, soweit der Arbeitgeber keinen Ermessensspielraum hat. Mitbestimmung gibt es also nur in den Fällen der Zuordnung zur Stufe 1 (ohne einschlägige Berufserfahrung) und der Stufe 2 bzw. ab 1.2. 2010 ggf. Stufe 3 (soweit einschlägige Berufserfahrung vorliegt). Insoweit besteht auch ein Anspruch, die zur Beurteilung notwendigen Informationen vom Arbeitgeber zu erhalten.

4. Die Mitbestimmung bei Höher- und Rückgruppierung erstreckt sich auf die Fälle der Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 4 TV-L.

Das heißt, der PR hat die Richtigkeit der Stufenzuordnung bei der Höher- und Rückgruppierung nach § 17 mitzubestimmen.

Bei der Stufenzuordnung gibt es in diesem Fall keine Ermessensentscheidung, deshalb auch keine Einschränkung der Mitbestimmung.

5. Die Mitbestimmung bei Eingruppierung kommt in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L erst zum Zuge, wenn die Dienststelle - unter Beachtung der Mitbestimmung bei der Lohngestaltung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BaWüPersVG - Grundsätze zur Anrechnung förderlicher Berufstätigkeit beschlossen hat.

Das heißt:

- Entscheidet der Arbeitgeber bei Ermessensspielräumen (z.B. § 16 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 2a TV-L) im Einzelfall, hat der Personalrat kein Mitbestimmungsrecht bei dieser Stufenzuordnung.
- Will der Arbeitgeber Grundsätze zur Stufenzuordnung erlassen, muss er den Personalrat im Wege der Mitbestimmung bei der Lohngestaltung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 LPVG beteiligen.
- Gibt es solche Grundsätze, erstreckt sich die Mitbestimmung des Personalrats bei der Stufenzuordnung im Einzelfall auch auf die richtige Anwendung dieser Grundsätze.

Das Gericht führt aus: „Die Mitbestimmung des Personalrats bei Eingruppierung ist kein Mitgestaltungs-, sondern ein Mitbeurteilungsrecht. Sie soll sicherstellen, dass die Rechtsanwendung möglichst zutreffend erfolgt.“

„Die Vorschrift räumt dem Arbeitgeber Ermessen ein. Schon deswegen kann sie für sich allein betrachtet nicht Gegenstand der Mitbeurteilung bei der Rechtsanwendung sein, als welche sich die Mitbestimmung des Personalrats bei der Eingruppierung darstellt.

...Kommt es zur Aufstellung derartiger Grundsätze, so erstreckt sich die Mitbestimmung des Personalrats bei Eingruppierung nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BaWüPersVG auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Diese bilden zusammen mit der Ermächtigung in § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L und der tariflichen Entgeltordnung die Rechtsgrundlagen, für deren richtige Anwendung der Personalrat bei Neueinstellungen im Wege der Mitbeurteilung zu sorgen hat

6. Das Erreichen der nächsten Stufe nach Ende der regulären Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 Halbs. 1 TV-L unterliegt nicht der Mitbestimmung bei Ein- oder Höhergruppierung.

Denn diese Vorgänge fallen zeitlich nicht mit der Einreihung in die Entgeltgruppe zusammen, sondern finden statt, während der Arbeitnehmer sich in einer bestimmten Entgeltgruppe befindet und die Stufen nach dem Grundmodell in § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 Halbs. 1 TV-L durchläuft.